

Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag, 13.08.2020, 18:30 Uhr im Ratssaal

Anwesend :

Vorsitzende/r

Herr Matthias Radeck-Götz

Mitglieder

Frau Bettina Bahrs

Herr Martin Bruns

Frau Helma Burazerovic

Herr Andreas von Gropper

Herr Jann- Wilhelm Kleinhenz

Frau Elke Kummetz

Herr Henry Lucassen

Frau Mamke Romey

Protokollführung

Frau Astrid Jessen

Von der Verwaltung

Frau Maren Colell

Herr Bürgermeister Gunnar Koech

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Michael Jäger

Herr Dr. Carsten Stemich

Öffentlicher Teil

**Top 1 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**Top 2 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

**Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit
von Tagesordnungspunkten**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnungspunkte 4 und 5 gleich lauten. Der Tagesordnungspunkt 5 ist zu streichen. Die Nummerierung der folgenden Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**Top 3 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 04.06.2020

Einwendungen zum Inhalt werden nicht erhoben; Änderungen und/oder Ergänzungen werden nicht gewünscht. Somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

**Top 4 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 04.06.2020
Vorlage: SR/BerVoSr/204/2020**

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Top 5 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

Bericht der Verwaltung

Personalsituation im Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren

Herr Koech weist auf den seit geraumer Zeit bestehenden personellen Engpass im Fachbereich 4 hin und bittet die Ausschussmitglieder um Verständnis dafür, dass zurzeit viele Angelegenheiten, vor allem aus dem KiTa-Bereich, nur notdürftig erledigt werden können. Der FB 4 wurde zwar in der Sachbearbeitung KiTa stundenweise von einer Person aus dem FB 2 zunächst bis 31. Juli unterstützt, dennoch könnten keine weitreichenden sachkundigen Auskünfte zum Thema KiTa-Reform, Finanzierungsvereinbarungen etc. gegeben werden. Er berichtet ferner, dass sich diese Situation durch eine personelle Unterstützung eines ehemaligen städtischen Mitarbeiters ab dem 24.08.2020 etwas entspannen wird. Zudem wird die für

dieses Sachgebiet zusätzlich eingerichtete Stelle ca. Ende September/Anfang Oktober aufgrund einer internen Bewerbung besetzt werden können.

Digitalpakt Schule

Herr Koech berichtet über die Situation an der Lauenburgischen Gelehrtenschule. Mit einer IT-Firma werde das Netzwerk an der LG analysiert und festgestellt, welche Arbeiten noch zu verrichten seien, um einen funktionsfähigen Leitungsring zu erhalten. Dieses sei Voraussetzung für die Anschaffung der Endgeräte. Diese Firma könne auch die Situation an den Schulen des Schulverbandes Ratzeburg bewerten.

Hallenschutzbelag für die Lauenburgische Gelehrtenschule

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Nutzung der A B C-Halle als Unterrichtsraum erforderlich. Hierzu musste der Hallenboden mit einem Schutzbelag versehen werden. Dieser wurde vom Schulverband Ratzeburg (Riemannhalle) ausgeliehen. Da der Transport sehr aufwendig und kostenintensiv ist, wurde nun die Lieferung eines stadteigenen Schutzbelages für die LG in Auftrag gegeben.

Die Fragen von Herrn Bruns nach der Auslastung der Kindertagesstätten in Ratzeburg, der Bedarfe nach Betreuungsplätzen und nach der Anzahl von Tagesmüttern in Ratzeburg

Um diese Fragen vollumfänglich beantworten zu können, müssen u. a. noch Informationen vom Kreis eingeholt werden. Die Verwaltung sagte zu, hierzu Erkundigungen einzuholen, sobald es die personelle Situation im FB 4 es ermöglicht.

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Top 6 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 13.08.2020

Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Top 7 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 13.08.2020

Neufassung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg

Vorlage: SR/BeVoSr/317/2020

Herr Radeck-Götz hat die Ausschussmitglieder bereits am Vortag zur Sitzung über seine für erforderlich bzw. sinnvoll erachteten Änderungen und Ergänzungen zur Satzung informiert. Über diese Vorschläge wurde innerhalb des Gremiums diskutiert, beraten und beschlossen. Insbesondere wurden dabei die Definitionen zu „Erziehungsberechtigte“ und „Personensorgeberechtigte“ nachgelesen und die Vor- und Nachteile zur vorgeschlagenen Regelung: „In Fällen der Schließung entsteht kein Anspruch auf Kostenerstattung“ zugunsten einer familien- und kinderfreundlichen Politik der Stadt Ratzeburg zu verzichten“ erörtert.

Herr von Gropper wertet den so entstehenden Rechtsanspruch als zu weitgehend. Das finanzielle Risiko sei für die Zukunft nicht kalkulierbar.

Herr Koech sieht darin einen freiwilligen Verzicht auf mögliche Einnahmen. Dieses könne sich für den Fall, dass die Stadt Ratzeburg auf Fehlbedarfszuweisungen angewiesen sein sollte, negativ auswirken.

Frau Burazerovic befürwortet diese Regelung. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätte müssen die Eltern die Betreuung ihrer Kinder anderweitig organisieren und auch hierfür Kosten tragen.

Herr Bruns begrüßt ebenfalls den Verzicht auf Kostenerstattung. Er bittet die Verwaltung im Rahmen der Verhandlungen zu den KiTa-Finanzierungsverträgen auf die anderen KiTa-Träger in Ratzeburg dahingehend einzuwirken, dass auch deren Satzungen entsprechend gestaltet werden und somit alle KiTa-Träger in Ratzeburg auf diese Kostenerstattung verzichten.

Auf eine gesonderte Vorschrift zur KiTa-Datenbank in der städtischen Satzung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da auch weitere Satzungsänderungen aufgrund der KiTa-Reform, wie z. B. der Wegfall des Kostenausgleichs, zum 01.01.2021 erforderlich werden.

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt die Neufassung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg inkl. Änderungen zum Verwaltungsentwurf zu beschließen.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Top 8 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 13.08.2020

Anträge

Anträge liegen nicht vor und werden auch nicht gestellt.

Top 9 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 13.08.2020

Anfragen und Mitteilungen

Auf Nachfragen von Herrn Bruns teilt die Verwaltung mit, dass allen Hallennutzer/innen mit Email vom 12.08.2020 mitgeteilt wurde, dass sowohl die Hallen der Lauenburgischen Gelehrtenschule als auch die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg unter Einhaltung der zusammengestellten Rahmenbedingungen ab dem 17.08.2020 wieder zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Halle D der LG und die kleine Vorstadthalle können leider noch nicht freigegeben werden, da hier keine ausreichende Frischluftzufuhr möglich ist. Die Hallennutzer/innen wurden aufgefordert, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und dem FB 4 zu übersenden. Dieses ist teilweise schon erfolgt.

Herr Bruns bedauert, dass weder die Mitglieder der Schulverbandsversammlung noch die Mitglieder des ASJS davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass während der Sommerferien die Betreuung an der Offenen Ganztagschule nicht stattgefunden hat. Die Gründe seien für ihn zwar nachvollziehbar. Dennoch möchte er künftig von solchen Maßnahmen Kenntnis bekommen.

**Top 10 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v.
13.08.2020**

Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Ende: 19:28

gez. Matthias Radeck-Götz
Vorsitzende/r

gez. Astrid Jessen
Protokollführung

Entwurf

Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 9, 18 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--2020 folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

§ 1 Allgemeines, Trägerschaft

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4

Verwaltungseinheit

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

§ 5

Dienstaufsicht, Hausherr

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 6

Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

§ 7

Elternversammlung

- (1) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an. Die Elternversammlung wird als Vollversammlung der gesamten Einrichtung durchgeführt, in ihr wird die Elternvertretung nach § 8 dieser Satzung gewählt. Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (2) Die Elternversammlung tritt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (4) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

§ 8

Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Sie beruft im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 7 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - (b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Stadt Ratzeburg als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - (c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§9).

§ 9

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertre-

tern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig zwei Mitglieder der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Sprecherin oder der Sprecher der Elternvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens drei Viertel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung von Öffnungszeiten und
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (8) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (10) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt. Die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungsbefugnisse

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

§ 11

Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über andere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Voraussetzung für eine Aufnahme außerhalb eines

bestehenden Kooperationsvertrages ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und gegen Masern geimpft ist.
- (7) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (8) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
 - von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
 - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
 - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13

Regelelternerbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

**Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.*

- (2) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
- (3) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
- (4) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folge-monats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters.
- Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

§ 14

Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

§ 15

Abmeldung

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Fernbleiben

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 17

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden.
Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (4) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

§ 18

Beschwerden

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.

- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regelerternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 25.09.2018.

Ratzeburg, ---.2020

-LS-

Koech
Bürgermeister